

# **Satzung Verein bio innovation park Rheinland**

Satzung verabschiedet 30. September 2020

## **Präambel**

Mit dem bio innovation park Rheinland in der Region Meckenheim und Rheinbach wird ein einzigartiger Kompetenz- und Präsentationsraum rund um die Grünen Technologien der Agrar- und Ernährungswirtschaft sowie des Obst- und Gartenbaus aufgespannt. Forschung, Entwicklung und Anwendung liegen in unmittelbarer Nähe zueinander und stehen in engem Erfahrungsaustausch. Ziel ist es, durch diesen engen Kontakt zwischen Wissenschaft und Wirtschaft Innovationen zu fördern und den bio innovation park Rheinland regional und international zu profilieren.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein trägt den Namen bio innovation park Rheinland. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach seiner Eintragung den Namen

„bio innovation park Rheinland e.V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist der Campus Klein-Altendorf (Klein-Altendorf 2, 53359 Rheinbach).

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft in den Bereichen Forschung und Bildung im bio innovation park Rheinland. In enger Kooperation zwischen Hochschulen und Unternehmen sollen wissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen und in Praxisvorhaben erprobt werden. Ziel ist die Entwicklung innovativer Verfahren und Projekte im Bereich der Bioökonomie und Regionalentwicklung in Zusammenarbeit mit den Städten Meckenheim und Rheinbach. Dafür sollen Kompetenzareale profiliert thematisch passende Unternehmen und Institute etabliert werden. Der Verein kann auch selbst Unternehmen und Institute gründen.

(2) Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

1. Initiierung, Unterstützung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben der beteiligten Hochschulen und Unternehmen;
2. Initiierung und Unterstützung von Pilotprojekten als Anschauungs- und Praxisbeispiele;
3. Initiierung und Unterstützung studentischer Arbeiten;
4. Regelmäßiger Erfahrungsaustausch im Netzwerk und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen;

5. Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und Information zu den Forschungsvorhaben und Pilotprojekten;
  6. Austausch mit Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft und Kommunen, die ähnliche Ziele verfolgen;
  7. Eine enge Zusammenarbeit mit den Städten Meckenheim und Rheinbach im Bereich einer auf den bio innovation park Rheinland abgestimmten räumlichen Entwicklung.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos i. S. des § 55 AO tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein wird gegründet von den Gründungsmitgliedern

Rheinische Friedrichs-Wilhelms-Universität Bonn  
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Stadt Meckenheim  
Stadt Rheinbach  
proQUANTIS Ltd. & Co. KG  
Wilhelm Ley Baumschulen GmbH & Co. KG  
Grafschafter Krautfabrik Josef Schmitz KG  
Krings Obstbau Vertriebs GmbH & Co. KG  
TeeGschwender GmbH  
Fleischhof Rasting Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
Obsthof Rönn  
Fischer Baumschulen GmbH & Co. KG  
EMIKO Gesellschaft für Umwelttechnologie mbH  
Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft gGmbH  
Godding + Dressler Gesellschaft für mechanische Verfahrenstechnik mbH  
Brauweiler Fruchtsäfte  
Raiffeisenbank Rheinbach Voreifel eG  
Kreissparkasse Köln

- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Es gibt ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Die ordentlichen Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme an den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird nach einer schriftlichen Bestätigung wirksam. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

- (4) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrages und die Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod – bei juristischen Personen durch Auflösung – oder durch Auflösung des Vereins. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Anteilige Jahresbeiträge werden nicht erstattet. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an den Verein.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Interessen und den Zweck des Vereins verstößt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins und Informationen aus dem Erfahrungsbereich des Vereins zu nutzen. Bei Bedarf werden hinsichtlich einzelner Projekte und Themen gesonderte Geheimhaltungsvereinbarungen zwischen den betroffenen Parteien geschlossen.
- (2) Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei seinen satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages verbunden.
- (4) Nur die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Bezeichnung bzw. Wort-Bild-Marke-bio innovation park Rheinland e.V. zu führen und in diesem Kooperationsverbund gemeinsame Forschungsanträge zu stellen und Praxisvorhaben durchzuführen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Fördermitglieder, Ehrenmitglieder**

- (1) Fördermitgliedschaften sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Ein Fördermitglied hat einen erhöhten Mitgliedschaftsbeitrag zu leisten und die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder (vgl. § 4) mit Ausnahme des Stimmrechtes.
- (2) Ehrenmitgliedschaften sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Ein Ehrenmitglied hat keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden (Schriftführer) und 2. stellvertretenden Vorsitzenden (Schatzmeister).

Geborene Mitglieder des Vorstandes sind darüber hinaus:

Universität Bonn  
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Stadt Meckenheim  
Stadt Rheinbach,

die jeweils für die Dauer einer Amtsperiode gemäß § 7 Abs. 2 in den Vorstand einen Vertreter entsenden.

- (2) Der Vorstand gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung bestellen. Der Geschäftsführung sowie dem Schatzmeister können Einzelvollmachten hinsichtlich der Bankkonten des Vereins erteilt werden.
- (4) Der Vorstand kann sich – und soweit bestellt – der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben. Diese wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt und dient in erster Linie der Aufgabenabgrenzung zwischen Vorstand, Geschäftsführung und Mitgliederversammlung.
- (5) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten des Vereins:
1. Leistung des Vereins
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung
  3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  4. Verwaltung des Vereinsvermögens
  5. Erstellung eines jährlichen Berichtes über die Arbeit des Vereins zum Ende des Geschäftsjahres
  6. Aufnahme von Mitgliedern
- (6) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den Verein jeweils zu zweit gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand i. S. von § 26 BGB).
- (7) Jedes Vorstandmitglied ist berechtigt, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Im Falle von Vertretungen anderer Vorstandsmitglieder darf die Vertretung lediglich ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Die Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich mit einer Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung trifft. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltung wird nicht mitgezählt. Wenn alle Vorstandsmitglieder mitwirken, können Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (8) Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer wählen, die den Vorstand in seiner Tätigkeit beraten und unterstützen und an den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen teilnehmen dürfen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn ein Vorstandsmitglied oder ein Drittel der Mitglieder oder das Vereinsinteresse dies verlangen; dabei sind Gründe anzugeben.
- (2) Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
1. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens
  2. Ausschluss von Mitgliedern
  3. Übertragung der Förder- und Ehrenmitgliedschaft
  4. Wahl und Abberufung des Vorstandes
  5. Festlegung der Anzahl von Beisitzern und Wahl
  6. Wahl der Kassenprüfer
  7. Entgegennahme des jährlichen Vorstandsberichtes
  8. Entlastung des Vorstandes
  9. Beschluss über den jährlichen Finanz- und Wirtschaftsplan
  10. Beschluss über die Beitragsordnung
  11. Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung stellen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung zu ergänzen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende der Versammlung innerhalb der nächsten zwei Wochen schriftlich eine neue Versammlung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Natürliche Personen gehören der Mitgliederversammlung unmittelbar an. Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzliche Vertretung oder einen von der gesetzlichen Vertretung Bevollmächtigten der juristischen Person präsentiert. Natürliche und juristische Personen können sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. In der Mitgliederversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Im Falle von Vertretungen anderer Vereinsmitglieder darf die Vertretung lediglich ein weiteres Vereinsmitglied vertreten.

- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung trifft. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltung wird nicht mitgezählt. Wenn alle Mitglieder mitwirken, können Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (8) Für den Ausschluss von Mitglieder, die Abberufung des Vorstandes, die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (9) Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Städte Meckenheim und Rheinbach zu je fünfzig von hundert, die es entsprechend § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand i. S. von § 26 BGB wird bevollmächtigt, alle zur Behebung von Beanstandungen des Amtsgerichts oder Finanzamtes im Rahmen des Eintragungsverfahrens erforderlichen Satzungsänderungen vorzunehmen und hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben bzw. Rechtshandlungen vorzunehmen.

# **Beitragsordnung**

## **Verein bio innovation park Rheinland**

Verabschiedet in der Gründungsversammlung am 24.09.15

Für die Mitglieder des Vereins bio innovation park Rheinland e.V. gelten folgende jährliche Mitgliedsbeiträge, die bis zum 31.01. eines jeden Jahres zu zahlen sind:

1. Universitäten, Hochschulen: 1.000 €
2. Städte und Gemeinden: 1.000 €
3. Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten: 250 €
4. Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten: 500 €
5. Unternehmen mit mindestens 50 Beschäftigten: 1.000 €
6. Natürliche Personen als Einzelmitglieder: 250 €
7. Fördermitglieder: mind. 1.500 €

Eine Beitragserhöhung ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen und muss durch den Vorstand schriftlich den Mitgliedern bekannt gegeben werden.